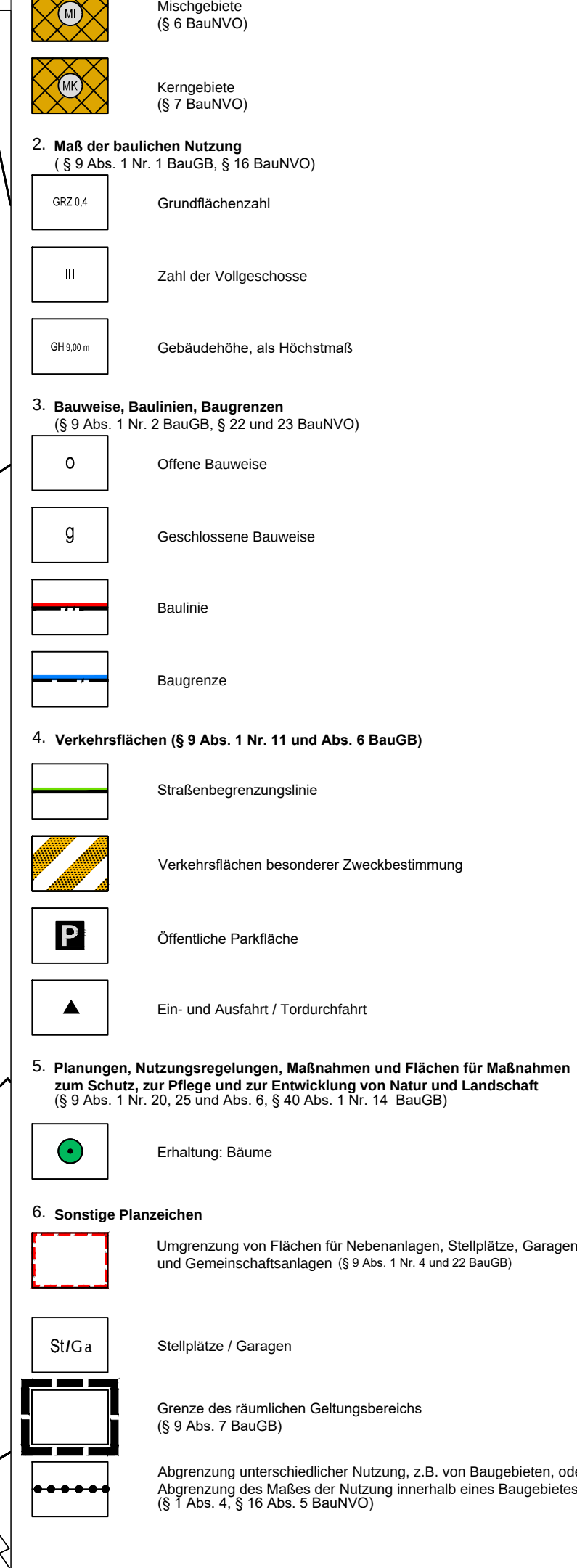


4. Änderung



Präambel des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 233 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1731) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Upstal", bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung am 09.10.2017 als Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Uppstall" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Uppstall" durchzuführen. Die Aufstellung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 31.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Planverfasser
Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ wurde ausgearbeitet von:
Hansestadt Stendal - Planungsamt

Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Uppsalen" neben Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 und 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.2016 im Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans neben Entwurf der Begründung hat vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 31.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Uppsalen" neben Entwurf der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.04.2017 im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans neben Entwurf der Begründung hat vom 04.06.2017 bis einschließlich 09.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 27.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.10.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Upstall" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ausfertigung
Die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Upstall" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom August 2017 wird hiermit am _____ ausfertigt

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Upptall" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.11.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauBG) hingewiesen worden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 "Upptall" ist am 07.11.2019 rechtswirksam in Kraft getreten.

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans

1. ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenennutzungsplans und
3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -, § 6 und 7 BauNVO)

- | | |
|--|--|
| Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -, § 6 und 7 BauNVO) | |
|  | Mischgebiete
(§ 6 BauNVO) |
|  | Kerngebiete
(§ 7 BauNVO) |
| 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | |
|  | Grundflächenzahl |
|  | Zahl der Vollgeschosse |
|  | Gebäudehöhe, als Höchstmaß |
| 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) | |
|  | Offene Bauweise |
|  | Geschlossene Bauweise |
|  | Baulinie |
|  | Baugrenze |
| 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | |
|  | Straßenbegrenzungslinie |
|  | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
|  | Öffentliche Parkfläche |
|  | Ein- und Ausfahrt / Tordurchfahrt |
| 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) | |
|  | Erhaltung: Bäume |
| 6. Sonstige Planzeichen | |
|  | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) |
|  | Stellplätze / Garagen |
|  | Grenz des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) | |

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	
Acer platanoides	Spitz Ahorn
Aesculus hippocastanum „Baumannii“	Roßkastanie
Fagus sylvatica „Atropinacea“	Blut Buche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
<u>Quercus petraea</u>	<u>Trauben-Eiche</u>
<u>Quercus robur</u>	<u>Stiel-Eiche</u>
Tilia cordata	Winter-Linde

	Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 11/91 "Uppstall"	Kartengrundlage: Aussage aus dem Topographische Landesamt Maßstab: 1:10.000 im Original, hier: umskaliert Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Vervielfältigungsart: digital erstellt durch: Vermessung LSA im Jahr 2013 Aktenzeichen: A18 73219-2010
	Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 "Uppstall"	



HANSESTADT
STENDAL
Der Oberbürgermeister
Planungsamt

Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Maßstab: 1:500	Planungsstand: August 2017
Bearbeiter: Martin Prinz	geprüft: Axel Achilles, Amtsleiter